



# STADT AULENDORF

<b>Stadtbauamt</b> Regina Pfeiffer		<b>Vorlagen-Nr. 40/534/2020</b>	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 6 Gewässer und Gräben II. Ordnung - Vergabe Planungsleistungen für gewässerökologische Gesamtkonzeption (Pflege und Aufwertung)</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist festgelegt, dass die Kommunen für den Unterhalt der Gewässer und Gräben II. Ordnung zuständig sind - dies unabhängig davon, ob sich das Gewässer bzw. der Graben auf einem kommunalen, oder privaten Grundstück befindet.</p> <p>In der Gewässerkarte der LUBW (Anlage 2) sind diese Gewässer und Gräben II. Ordnung blau dargestellt.</p> <p>Im Gemeindebezirk Aulendorf sind dies unter anderem die Gewässer Schussen, Mühlbach, Erletgraben, Quellbach, Ach, Riedbach, Schwefelbach, Münchenreuter Bach, Dolpenriedgraben, Haslacher Bach, Schlupfenbach, Krebsgraben, Steinach.</p> <p>Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst die Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (WHG § 31, 39 ff):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses</li> <li>- Erhaltung und Neuanpflanzung standortgerechter Ufervegetation</li> <li>- Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum und Schutz für wildlebende Tiere und Pflanzen</li> <li>- Erhalt von Gewässern in einem Zustand der hinsichtlich der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und dgl. den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht</li> <li>- Die Ufer sind in naturnaher Bauweise zu sichern, zu gestalten und zu pflegen</li> <li>- Die Belange der Fischerei sind zu berücksichtigen</li> <li>- Die Unterhaltungsmaßnahmen sind hierbei in der Zeit zwischen Mitte August bis spätestens Ende Oktober erlaubt und sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken</li> </ul> <p>Im WHG § 38, sind die Belange des Gewässerrandstreifens geregelt: Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Sicherung des Wasserabflusses. Die Unterhaltung und Pflege der Gewässerrandstreifen obliegt entlang Gewässern und Gräben II. Ordnung den Kommunen bzw. bei Privatgräben den Grundstückseigentümern. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit herzustellen bzw. zu erhalten.</p> <p>Bei der Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde endet die Zuständigkeit ab der Gewässerböschungsoberkante, oder ab der mittleren Hochwasserlinie:</p> <p>Zum Schutz der Gewässer und Gräben u.a. vor Erwärmung, sowie zum Schutz wildlebender</p>			

Tiere und Pflanzen (Rückzugsraum, Laichplatz, Winterlebensraum, Brutplätze), ist im Bereich des Gewässerrandstreifens auf eine Strukturvielfalt an hochwachsenden Gräsern, Sträucher und Bäume zu achten.

Ebenso ist im WHG geregelt, dass ein guter ökologischer Zustand von Oberflächengewässer herzustellen und zu erhalten ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgesetz BW, ist der Artenschutz geregelt.

In Aulendorf ist hierbei die besonders geschützte Bachmuschel und Groppe vorhanden.

Zum Erhalt und Aufwertung der Gewässerökologie soll in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg für die Fließgewässer- und Gräben eine Gesamtkonzeption erstellt werden, welche unter anderem auch als Kompensationsmaßnahme / Ökokontomaßnahme herangezogen, oder für Förderungen des Landes beantragt werden können.

Im Gemarkungsbereich Aulendorf und Teilortschaften bestehen - gemäß der zur Überplanung vorgesehenen Gewässer und Gräben - rd. 27 km Gewässer II. Ordnung und 25 km Gräben.

Hierbei sind teilweise ebenso auch privat zu unterhaltende Gräben beinhaltet; dies um den privaten Unterhaltungspflichtigen künftig ein Instrument zur fachgerechten Praxis der Grabenunterhaltung an die Hand geben zu können.

Für die Bestandserhebungen und Planungen zur Erstellung einer Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption, hat das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) § 31 ein Angebot mit einem Bruttoangebotspreis von 14.137,47 € abgegeben.

Das Büro 365° freiraum + umwelt hat bereits mehrere Maßnahmen für die Stadt Aulendorf geplant und abgewickelt, wie z.B. die Schussenrenaturierung, die Eingrünungen im Bereich des Baugebietes Safranmoos, der Poststraße und der Hauptstraße (Baumallee) zum Bahnhof.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Honorarleistungen an das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen.

Die Finanzierung erfolgt im Verwaltungshaushalt unter dem Sachkonto Wasserläufe Wasserbau.

### **Beschlussantrag:**

1. Die Erstellung einer Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption wird beschlossen.
2. Die Planungsleistungen für die Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption wird an das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen zu einem Bruttoangebotspreis von 14.137,47 € vergeben.

**Anlagen:** Lageplan der zur Überplanung vorgesehenen Gewässer und Gräben, LUBW Kartenausschnitt, Uferstrandstreifen / Zuständigkeit Gewässerunterhaltung

**Beschlussauszüge für**  Bürgermeister  Hauptamt  Kämmerei  Bauamt  Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020